

§ 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2)

(3)

(4)

(5)

(6) Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen.....	3
3. Zeitpunkt der Bewilligung	3
3.1 Das Merkzeichen G ist bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bereits zuerkannt	3
3.1.1. Leistungen nach dem Vierten Kapitel.....	3
3.1.2. Leistungen nach dem Dritten Kapitel.....	3
3.2 Das Merkzeichen G wird erst nach Erreichen der Altersgrenze oder nach Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erstmals zuerkannt	4

1. Allgemeines

Der Mehrbedarf dient insbesondere dazu, Aufwendungen für Kontaktpflege zu anderen Personen (z.B. Telefongebühren, Porto, Fahrgeld), kleinere Geschenke für Hilfeleistungen, zusätzlichen Aufwand für Reinigung von Kleidung und Wäsche und Mehraufwendungen wegen Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten abzudecken.

Ungeachtet, ob Anspruch auf diesen Mehrbedarf nach Ziffer 1 oder 2 besteht, muss als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für die antragstellende Person ein Bescheid des Versorgungsamtes oder ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, in dem das Merkzeichen G zuerkannt ist.

2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Sofern eine Person die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht hat (Vollendung des 65. Lebensjahres ggf. zuzüglich weitere Monate je nach Geburtsjahr) besteht im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII auch ab dem 1. des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, der Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII, sofern die weitere Voraussetzung (Merkzeichen G) erfüllt ist.

Bei volljährigen Leistungsberechtigten, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, ist der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII zu gewähren, wenn eine volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung auf Dauer oder auf Zeit durch den medizinischen Dienst des Rententrägers festgestellt wird. Der Anspruch besteht frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch den Rententräger getroffen wird, sofern die weitere Voraussetzung (Merkzeichen G) auch erfüllt ist.

3. Zeitpunkt der Bewilligung

3.1 Das Merkzeichen G ist bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bereits zuerkannt

3.1.1. Leistungen nach dem Vierten Kapitel

Teilt der/die Leistungsberechtigte erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. nach Antragstellung mit, dass er/sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises oder Bescheides mit dem Merkzeichen G ist, erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs ab dem 1. des Monats, in dem der Ausweis oder Bescheid ausgestellt wurde, frühestens aber in dem Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird bzw. die Erwerbsminderung festgestellt wurde. Es gilt der Meistbegünstigungsgrundsatz.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2017 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.17 Grundsicherung nach dem SGB XII. Nachdem im Antrag keine Angaben gemacht wurden, legt er im Juli 2017 einen Schwerbehindertenausweis 80%, Merkzeichen G vor. Dieser Ausweis wurde bereits vor einem Jahr ausgestellt. Der Mehrbedarf wird ab 01.05.17 gewährt.

3.1.2. Leistungen nach dem Dritten Kapitel

Teilt der/die Leistungsberechtigte erst nach Antragstellung mit, dass er/sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises oder Bescheides mit dem Merkzeichen G ist, erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs ab dem 1. des Monats, (ausnahmsweise keine tageweise spitze Bewilligung) in dem der Ausweis oder Bescheid vorgelegt wurde, auch wenn der Bescheid schon früher ausgestellt wurde. Es gilt der Kenntnisgrundsatz.

Beispiel:

Herr A. erhält wegen Feststellung der befristeten vollen Erwerbsminderung seit dem 01.05.2017 im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Nachdem im Antrag keine Angaben gemacht wurden, legt er im Juli 2017 einen Schwerbehindertenausweis 80%, Merkzeichen G vor. Dieser Ausweis wurde bereits vor einem Jahr ausgestellt. Der Mehrbedarf wird ab 01.07.17 gewährt.

3.2 Das Merkzeichen G wird erst nach Erreichen der Altersgrenze oder nach Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erstmals zuerkannt

Wird das Merkzeichen G erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. erst nach Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer erstmalig während des Bezuges von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel zuerkannt, ist der Mehrbedarf ab dem 1. des Monats zu gewähren, in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wurde.

Da in Wuppertal sowohl der Sozialhilfeträger als auch das Versorgungsamt **verwaltungstechnisch zum Sozialamt gehören**, erhält die leistungsgewährende Dienststelle des Sozialamts als der Sozialhilfeträger – sofern das Merkzeichen „G“ erstmalig zugeteilt wird - rechtlich gesehen automatisch Kenntnis vom Vorliegen der zusätzlich erforderlichen Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfes. Wegen des Kenntnisgrundsatzes aus § 18 SGB XII, dessen Gültigkeit vom Bundessozialgericht (BSG) wegen der Gleichstellung der Leistungsberechtigten aus dem Dritten Kapitel auch für Leistungsberechtigte aus dem Vierten Kapitel festgestellt wurde, ist der Mehrbedarf grundsätzlich rückwirkend zum 1. des Monats zu gewähren, in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wird. Dies gilt auch dann, wenn Hilfesuchende den Bescheid oder den Ausweis des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen G erst in einem der auf den Feststellungsmonat folgenden Monate vorlegen, sofern sie einen Überprüfungsantrag für die zurückliegenden Zeiträume stellen und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 44 SGB X erfolgt. Es gelten die Vorschriften des § 116 a SGB XII.

Für Wuppertal wird folgendes Verfahren vereinbart:

Wird das Merkzeichen G erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. erst nach Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer erstmalig während des Bezugs von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel zuerkannt, ist nach Rücknahme der Leistungsbescheide nach § 44 SGB X der Mehrbedarf ab dem 1. des Monats zu gewähren, (für das Dritte Kapitel auch hier ausnahmsweise keine tageweise spitze Bewilligung) in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wurde, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden, längstens aber für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Rücknahme (siehe § 116 a SGB XII). Für die Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel erhalten wird dabei auf die Stellung eines Überprüfungsantrags verzichtet.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2017 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.17 Grundsicherung nach dem SGB XII. Zeitgleich stellt er auf Grund seines Gesundheitszustandes einen Antrag bei 201.36. Im Zusammenhang mit einer Mieterhöhung ab 01.10.19 teilt Herr A. im September 2019 mit, dass ihm zwischenzeitlich mit Bescheid vom 11.06.17 eine Behinderung von 80% sowie das Merkzeichen G zuerkannt worden ist. Der Mehrbedarf wird nach Aufhebung der Bescheide ab 01.01.18 (s.§ 116 a SGB XII) gewährt.

Das BSG hat am 10.11.2011 (Aktenzeichen B 8 SO 12/10 R) entschieden, dass die Gewährung des Mehrbedarfes gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 1 (Mehrbedarf für Alter) und Ziffer 2 SGB XII (Mehrbedarf bei voller Erwerbsminderung) den Besitz eines Ausweises mit dem Merkmal G bzw. eines entsprechenden Bescheides der zuständigen Behörde voraussetzt und eine rückwirkende Gewährung auch bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderung vor der Erstellung des

Ausweises mit dem Merkmal G ausscheidet. Das bedeutet, dass im Falle von Klageverfahren nicht das Datum der ggfs. rückwirkenden Feststellung der Schwerbehinderung für die Bewilligung des Mehrbedarfs ausschlaggebend ist sondern allein das Ausstellungsdatum des Ausweises bzw. des Bewilligungsbescheides.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2017 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.17 Grundsicherung nach dem SGB XII. Zeitgleich stellt er auf Grund seines Gesundheitszustandes einen Antrag bei 201.36. Im Juli 2018 legt Herr A. den Bescheid über die Zuerkennung von 80% und Merkzeichen G vor. Darin wird das Merkmal G rückwirkend zum 01.05.2017 zuerkannt. Der Bescheid wurde von 201.36 am 11.06.18 erteilt. Der Mehrbedarf wird ab 01.06.18 gewährt.